

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Gesundheitsamt



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Gesundheitsamt – 14160 Berlin
www.steglitz-zehlendorf.de/gesundheitsamt

In Zusammenarbeit mit dem Willkommensbündnis Steglitz-Zehlendorf
www.Willkommensbueundnis-Steglitz-Zehlendorf.de



Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank, dass Sie die Mühe der Sprachbarrieren und den bürokratischen Aufwand auf sich nehmen, um diese Asylbewerberin/diesen Asylbewerber zu behandeln.

Asylbewerberinnen/Asylbewerber erhalten grundsätzlich nur diesen einen grünen Schein pro Quartal.

Wenn Sie fachärztlich tätig sind, bitten wir Sie deshalb, der Asylbewerberin/dem Asylbewerber eine Überweisung zum Allgemeinmediziner auszustellen, da sie/er sonst das gesamte Quartal nicht mehr behandelt werden kann.

Alle Personen unter 18 Jahren sollten bitte eine Überweisung zum Kinder- und Jugendarzt erhalten.

Noch ein paar Informationen:

Nach dem §3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) besteht Behandlungsanspruch, wenn eine Erkrankung entweder akut oder schmerzhaft ist. Dies gilt auch für chronische Erkrankungen, wenn die Unterlassung der Behandlung dazu führen könnte, dass die Erkrankung akut wird und der Patient dadurch gefährdet wird (zum Beispiel eine Hypertonie, Diabetes).

Es besteht – auch ohne Erkrankung – Anspruch auf alle medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen (orientiert an den gesetzlichen Krankenkassen) und allen amtlich empfohlenen Schutzimpfungen.

Wir empfehlen, insbesondere den Impfstatus **Masern-Mumps-Röteln** zu überprüfen und gegebenenfalls zu komplettieren.

Schwangere haben den gleichen Anspruch wie gesetzlich Versicherte (alle Vorsorgeuntersuchungen, Entbindung, Hebammenhilfe, etc.).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt Steglitz-Zehlendorf